

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

546 (3.11.1831)

56^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschifffahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Rückler.

- | | |
|---------------|----------------------|
| 1. Bayern | von Nau. |
| 2. Frankreich | Engelhardt. |
| 3. Hessen | Védriv, Präsident. |
| 4. Nassau | Ritter von Roessler. |
| 5. Niederland | J. Bourcoul. |
| 6. Preußen | Delius. |

Mainz den 3^{ter} November 1831.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte nachstehendes einrücken:

Preußen: Die allgemeinen Bestimmungen des Wiener-Congress-Akte über die Rheinschifffahrt haben Art. 3. Absatz 3. und Art. 27. eine Revision des Tetroi-Tarifs vorbehalten. Es heißt namentlich in dem ersten Artikel:

"La Commission qui sera chargée de la confection des nouveaux règlements, - examinera si la distinction des droits, en différentes classes ne nécessitera pas des changemens encore plus favorables, tant à la navigation et au commerce, qu'à l'agriculture et aux besoins des habitans des Etats riverains."

Es war nicht thunlich, diese Revision vor dem Abschluss der Rheinschifffahrts-Akte in befriedigender Weise zu bewirken, weil die schon kund gewordenen Meinungsverschiedenheiten einen sehr nachtheiligen Verzug in der Hauptsache herbeigeführt haben würden.

Man begnügte sich daher, in den Art. 6 und 19. der Rheinschifffahrts-Akte die Absicht einer solchen Prüfung und Berichtigung auszudrücken; wobei noch besonders vereinbart wurde, dass dazu unmittelbar nach dem Abschluss des Haupt-Vertrags geschritten werden sollte.

Um diesen Zweck zu befördern, hat der Königlich Preussische Commissär die in den ältern und neuern Verhandlungen vorgekommenen Anträge mit ihren Beweggründen zusammengestellt, welche Anfangs August d. J. den übrigen Herrn Bevollmächtigten mitgetheilt, und dieselbe versucht, Ihre weiteren Bemerkungen und Vorschläge beizufügen, damit demnächst zu einer gemeinschaftlichen Berathung und zur Berichtserstattung über diejenigen Punkte, rücksichtlich deren eine Meinungsverschiedenheit stehenbleiben möchte, geschritten werden könnte.

Aus jener Mittheilung ergibt sich in kurzer Übersicht, dass für folgende Gegenstände Tarif-Ermässigungen verlangt worden sind:

1. Mineralölharz, bitume, und
2. Mineralkitt, mastic mineral bitumineux, sollte nach dem Antrage des französischen Commissärs von der vollen Gebühr auf $\frac{1}{20}$ herabgesetzt werden, womit Baden

und

A.

und Bayern einverstanden waren.

3.) Baden wünschte, daß der Schwerspat

a.) verpackt in Fässern auf $\frac{1}{4}$,

b.) unverpackt $\frac{1}{20}$

herabgesetzt werden möge.

Frankreich war hiermit einverstanden.

Bayern, Hessen und Nassau äußerten die Meinung, daß der unverpackte Schwerspat 1.: Baryt: in die 2te Ausnahme-Classe von $\frac{1}{20}$ gehöre; der verpackte gepulverte aber zur ganzen Gebühr stehen bleiben müsse.

4.) Für Knochenrechl, welches jetzt die volle Gebührentrichtet, wurde von Baden und den Niederlanden die Herabsetzung auf $\frac{1}{20}$ in Anspruch genommen.

Die Mehrheit der Commission stimmte bei, jedoch nur für den Fall des Transports in unverpacktem Zustande.

5.) Für Malz sollte, nach einem im Jahr 1826 ohne Theilnahme von Preussen gefassten Beschlusse nur die Quart-Gebühr erhoben werden;

6.) ebenso für Wau oder Waid $\frac{1}{20}$.

7.) imgleichen für ausgepreßte Weinhefen oder Prusen $\frac{1}{20}$.

8.) Rücksichtlich der Lithographie-Steine haben Baden, Baiern, Hessen und Frankreich für $\frac{1}{20}$ gestimmt.

9.) Für Alaun wurde die Quart-Gebühr vorgeschlagen.

10.) Für Bruchglas oder Glasscherben ebenfalls.

11.) " weidene Reistangen $\frac{1}{20}$.

12.) " Saat-Eicheln $\frac{1}{20}$.

13.) " die Gelb- oder Sauerling- Wurzel: racine d'épine vinette: $\frac{1}{20}$.

14.) " weiße Endo: oder thonartigen Lenzin: die doppelte Schiffsgesäßgebühr.

15.) " Flossengeräthe die nämliche Bestimmung.

16.) " Mineralwasser, welches jetzt zur vollen Gebühr angestellt ist, hat Nassau $\frac{1}{20}$ vorgeschlagen.

Neuerlich ist eine von dem Großherzoglich Badischen Kuren Bevollmächtigten abgegebene Erklärung in Umlauf gekommen. Sie verlangt

a.) die Herabsetzung auf die Hälfte der Gebühr für Bau- und Nutzhölz;

b.) die Herabsetzung auf die Quart-Gebühr:

1.) für rohen Blätter-Tabak,

2.) " Hanf: roh in Stengeln, gehäckelt oder gebrochen: ;

3.) " gemeine Holzarbeiten,

4.) " Werg- und Wergentuch,

5.) " Hopfen,

6.) " rohe Metalle in Blöcken, Stangen oder Bruch: auf zw Massel-Gisen: ;

7.) " Wein,

8.) " Bier,

9.) " Essig,

10.) " Öl,

} in Fässern.

A.2.

c)

c) die Herabsetzung auf die $\frac{1}{20}$ -tel Gebühr:

- 1, von Rech,
- 2, " Messerleisen und altem Eisen,
- 3, " Früchten.

d) die Herabsetzung von gedörrtem Obst aller Art in die Classen der doppelten Recognitions-

Gebühr, sofern man nicht übereinkommen will, die beiden letzten Classen in eine einzige, nämlich in die der $\frac{1}{20}$ -tel Gebühr zu verwandeln.

Ebenfalls wird zugestanden:

a) die Herabsetzung auf die Quart-Gebühr,

1, von Seilerwaaren,

2, " Kinner,

3, " Ratasche,

4, " Soda,

5, " Salpeter,

6, " gereinigtem Weinstein,

7, " Honig,

8, " rohem Wachs,

9, " thierischem Fett,

10, " Maun,

11, " Bruchglas,

12, " Malz,

13, " Krapp,

14, " Gelbwurzel,

15, " Kläcker,

16, " Schmelztiegel.

b) die Herabsetzung auf $\frac{1}{20}$ -tel Gebühr.

1, von behauenen Bruchsteinen zu Pflasterboden, Mühlsteinen, Schleifsteinen,

2, " Maschinen und Maschinen-Bestandtheilen von jedem Stoff,

3, " Wein- und Bierhefe,

4, " rohem Weinstein,

5, " Erdpech,

6, " Tuffsteinen,

7, " Mineralwasser.

c) die Herabsetzung in die Classen der doppelten Recognitions-Gebühr oder der $\frac{1}{20}$ -tel Gebühr,

1, von Kastanien,

2, " Delikuchen,

3, " Kartoffeln,

4, " Kleje, ~~Wachs~~ ~~und~~ ~~Wachs~~

5, " ausgebranntem Malz,

6, " Baum- und Robensetzlingen.

Der preussische Commissär erlaubt sich von neuem, die Aufmerksamkeit seiner verehrten Herren Collegen, auf diesen interessanten Gegenstand zu lenken. Seine

allerhöchste

A.3/

allerhöchste Regierung wird den vorerwähnten Anträgen, sofern sie allgemeinen Beifall finden, größtentheils, nicht entgegenstehen und dadurch gewinnen einen neuen Beweis geben, wie sehr Ihr das allgemeine Handels- und Productions-Interess. der Uferstaaten am Herzen liegt. - Vielleicht ließt sich die Vereinigung dadurch erleichtern, dass noch 2 Clasen - von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{10}$ tel Gebühr umgeschoben würden; wobei jedoch als unumstößliches Prinzip die Unzulässigkeit jeder Gebühren- Erhöhung zu beachten bliebe.

Es liegt gewiss nur ein Missverständniß zum Grunde, wenn man irgend wo die Absicht einer solchen Erhöhung aus dem der Rheinschiffahrts-Akte angehängten Tarif hat herleiten wollen; da die Central-Commission nach Maßgabe der Wiener-Reglementar-Bestimmungen durchaus nicht befugt war, den aus der Convention von 1801 und deren Anwendung hervorgegangenen Zustand nachtheilig zu verändern.

Baden: Der Bevollmächtigte sieht sich durch die vorstehende Erklärung des Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten veranlaßt, die darin erwähnte, mit den Acten vorgängig in Umlauf gesetzte Erklärung seiner allerhöchsten Regierung in diesem Betreff nunmehr ebenfalls zur Vervollständigung der Verhandlungen zu Protocoll zu geben, wie folgt:

"Unter Rückbeziehung auf den Beschluss hochverordneter Central-Commission d. I. des 5. O. Separat-Protocolls vom 2ten April d. J.; die Tarif-Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Gebühren, hinsichtlich mehrerer Gegenstände betreffend, befreit sich der unterzeichnete Bevollmächtigte, die, von Seiten der Grossherzoglichen Regierung als wesentlich bezeichnete, Herabsetzung der Gebühren für nachfolgende Gegenstände in Antrag zu bringen; nämlich:

- a) die Herabsetzung auf die Hälfte der Gebühr für Rau- und Nutz-Holz;
b) die Herabsetzung auf die Quart-Gebühr,

1) für rohen Blättertabak,

2) " Kanf; : roh, in Stengeln, gehackt oder gebrochen,

3) " gemeine Holz-Arbeiten,

4) " Werg- und Wergentuch,

5) " Hopfen,

6) " rohe Metalle, in Böckern, Stangen oder Brocken; auf neue Massel. Eisen;

7) " Wein,

8) " Bier,

9) " Essig,

10) " Oel.

} in Fässern.

c) die Herabsetzung auf die $\frac{1}{10}$ tel Gebühr,

1) von Rech,

2) " Massel. Eisen und altem Eisen. + 3) von Fraktion.

* Endlich

d) die Herabsetzung von gedörtem Obst aller Art in die Classe der doppelten Recognition-Gebühr; sofern man nicht überhaupt übereinkommen will, die beiden letzten Clasen, in eine einzige, nämlich in die der $\frac{1}{10}$ tel Gebühr zu verwandeln.

Im Unterstellung, dass die übrigen beteiligten Uferstaaten-Regierungen zu den vorerwähnten

Abs.

vorwähnten Herabsetzungen ebenfalls ihre Zustimmung ertheilen werden, ist der Unterzeichnete gleichzeitig ermächtigt worden, den von denselben in Antrag gebrachten, oder noch verlangt werdenden Tarif-Ermässigungen, in der hierunter näher bezeichneten Weise beizustimmen.

In dieser Beziehung findet man Grossherzogl. Badischer Seite nichts zu erinnern, bei folgenden Herabsetzungen, nämlich:

a) bei der Herabsetzung auf die Quartgebühr,

1, von Seiden-Waaren,

2, " Kinner,

3, " Rotasche,

4, " Soda,

5, " Sabonett,

6, " gezinigtem Weinstein,

7, " Honig,

8, " rohem Wachs,

9, " thierischen Fett,

10, " Alaun,

11, " Bruchglas,

12, " Malz,

13, " Knapp,

14, " Gelbwurzel,

15, " Klecker,

16, " Schmelztiegel.

b) bei der Herabsetzung auf die $\frac{1}{20}$ -tel Gebühr,

1, von behauenen Bruchsteinen zw Fußböden, Mühlsteinen, Schleifsteinen,

2, " Maschinen und Maschinen. Bestandtheilen von jedem Stoff,

3, " rohem Weinstein,

4, " Wein- und Bier-Hefe,

5, " Erdpech,

6, " Tuffsteinen,

7, " Mineral-Wasser.

c) bei der Herabsetzung in die Classe der doppelten Recognitions-Gebühr, oder der $\frac{1}{20}$ -tel Gebühr,

1, von Kastanien,

2, " Oelkuchen,

3, " Kartoffeln,

4, " Kleye.

5, " ausgebranntem Malz,

6, " Baum- und Reben-Setzlingen.

Was schliefließlich die von dem General-Sekretär der Central-Commission gefertigte Zusammenstellung der Gegenstände, welche angeblich einer geringern Gebühr (nämlich der zwanzigsten oder doppelten Recognitions-Gebühr) unterworfen, in dem Tarif der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung aber in jenen Gebühren-Classe großtentheils nicht

(B.)

nicht genannt sind, belangt; f. cf. Hermanns Sammlung v. Grise Fortsetzung, 1828.
S. 189 et seq.; so wird bezüglich auf dieses "alphabetische Verzeichniß" bemerkt, daß auch
bei dieser geringen Tarifirung nichts zu erinnern befindet wird, wenn hierwegen
überall noch eine weitere Zustimmung erforderlich seyn sollte.

Hierach sieht der Unterzeichnete vordersamt den Erklärungen seiner übrigen
hochgeehrten Herren Collegen hierunter entgegen."

Der Bevollmächtigte kann, nach der soeben abgegebenen einleitenden Erklärung
des Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten, unter Rückbeziehung auf die
Großherzogl. Badische Seite zw. Protocoll nu ebenfalls abgegebene Erklärung
in diesem allgemeinen Betriffe, nur den Wunsch erneuern, daß die übrigen Herrn
Bevollmächtigten sich vordersamt hierüber gleichumfassend erklären möchten,
um hierunter zu einem so sehr im Interesse des Ackerbaues, des Kunstfleisses
und Handels wünschenswertem übereinstimmenden Ergebnisse in kürzester Zeit
zu gelangen. Derselbe sieht demnach diesen weiteren Erklärungen seiner übrigen
hochgeehrten Herren Collegen vorerst entgegen, und behält eventuell inzwischen
das Protocoll offen.

Bayern: Der Unterzeichnete hat im Allgemeinen zu bemerken, daß seine allerhöchste Re-
gierung der Heraabsetzung der Gebühr für alle Handels-Artikel beistimmen wird,
welche von der Gesamtheit oder der grossen Majorität der Uferstaaten für den
ganzen Strom vorgeschlagen und genehmigt werden.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte hat die Verminderung der Rhein-
übersetzung, Octroi-Gebühren für alle Artikel inländischer Production der Uferstaaten
verlangt.

Er hat dazu als unmittelbar in eine weniger besteuerte Classe zu setzen bezeichnet:
1) Mineral-Theer und Erd-Rich.

Dieser Artikel muß dem Peck und Theer gleichgestellt; woron derselbe eine Abart ist;
und zur Cuart-Gebühr tarifirt werden.

2) Gelbwurzel gleichfalls,

3) Alle Gattungen Krappe, gemahlen oder ungemahlen;

4) Hanf,

5) steinerne Klinker,

6) Schmelztiegel,

7) rohes und raffiniertes Salz,

8) Mineral-Wasser,

9) Wein, Apfelwein, Brandwein, und Tea,

10) Feuersteine,

11) Lithographie-Stiene,

12) Körner und Getraide aller Art,

13) Blätter. Tabac.

Der Unterzeichnete hatte den Auftrag, die oelichten Saamen. Körner hinzuzusetzen,
welche nach der Convention von 1804 die ganze Gebühr bezahltens. Aber da nach der
neuen Convention bei den Ausnahmen A. Nr. 9. diese Körner nothwendigerweise

in

B2,

in der Bezeichnung Sämterien aller Art, welche die Quart-Gebühr zu zahlen haben, begriffen seyn müssen; so glaubter, dass keine neue Ermäßigung in dieser Hinsicht zu verlangen seyn dürfte. Nichtsdestoweniger behält sich der Unterzeichnete bevor, mündlich bei dem Schluss-Grörterung diese Andeutungen zu vervollständigen.

Hessen: Der Unterzeichnete will zwar nicht mängeln, in Genügsamkeit der in dem Circular unsres verehrten Herrn Collegen von Preussen vom 5^{ten} August d. J. enthaltenen Aufforderung, seine Bemerkungen im Betreff der Herabsetzung in den Tarifklassen, mehrere Artikel der Rheinschiffahrt, ebenfalls, deren etwaige Vervollständigung vorbehaltend, ganz ergebenst beizufügen.

Darüber endlich abzustimmen, vermag er aber alsdann erst, wenn er, in Kenntniß von den von Seiten der übrigen Rheinuerstaaten im Antrag gebrachten Herabsetzungen, worüber bis jetzt blos die Erklärungen von Baden und Frankreich vorliegen, desfalls die Instruction seiner höchsten Behörde wird eingeholt haben.

Dieses vorausgeschickt, bemerkt er ganz ergebenst Folgendes:

Es dürfte nicht undienlich seyn, zu unterscheiden

- I.) diejenigen Artikel, für deren Herabsetzung sich bereits von sämtlichen oder doch von der Majorität der Bevollmächtigten in der Central-Commission ausgesprochen war, und die in dem ersten Fall bereits wirklich zur Verzöllung in einer niederen Tarif-Klasse zugelassen waren, unter den Artikeln aber, welche in den Anhangen A. B. C. D. zweiten Tarife Teil: C. des Rheinschiffahrt's-Vertrags vom 31^{ten} März d. J. aufgeführt sind, nicht wieder figuriren, —
- II.) von denjenigen Artikeln, welche jetzt erst aus einer höheren in eine geringere Tarifklasse versetzt werden sollen.

Denn wenn auch über die ermäßigte Tarifirung der in die I^{te} Categorie gehörigen Artikel jetzt neu zu beschließen ist; so folgt doch wohl

zu I., von selbst, dass die Uferstaaten, welche sich bereits früher für die Herabsetzung ausgesprochen haben, jetzt auch folgerecht dabei stehen bleiben werden; und zwar à plus forte raison dorten, wo die Einführung des Uferländer-Tarifs eine Erhöhung der betreffenden Tarif-Sätze zur Folge gehabt hat.

Hessen wird namentlich in Ansehung derjenigen Artikel, für deren Herabsetzung in den Tarif-Klassen es sich vor Abschluss des Vertrags ausgesprochen hatte, nach demselben sein Wort jetzt nicht zurücknehmen.

So hatte es gestimmt

A.) für Versetzung in die Quart-Gebühr:

- 1.) des Malzes, am 20.^{ten} September 1826,
- 2.) " Wau, am 12.^{ten} März 1825,
- 3.) der ausgepressten Weinhäfen oder Drusen, am 19.^{ten} Juli 1825,
- 4.) " Lithographie-Steine, am 25.^{ten} November 1829,
- 5.) " Gelbwurzel, am 23.^{ten} März 1825,
- 6.) des Schwerspaths im verpackten Zustande, am 2.^{ten} April 1831,
- 7.) " Mineraltheers /: bitume: / } am 2.^{ten} April 1831.
- 8.) " Mineral-Ritte /: mastic mineral bitumineus: / ... } am 2.^{ten} April 1831.

B.) für Versetzung in die Zwanzigstel Gebühr:

1. des Knochenmehs im unverpackten Zustande, am 9^{ten} März 1825.
2. „ Schwerspaths im unverpackten Zustande, am 31. Januar 1829.
C. für Versetzung in die geringste Gebühr d. h. die doppelte Recognition:
der Saat-Giebeln, am 19. November 1825.

Es ergiebt sich hieraus, dass bei der von uns verhütenen Herrn Collegen von Preussen vorgelegten verdienstlichen Arbeit, die einschlagenden Verwaltungs-Acten nicht vollständig, namentlich die neuesten nicht, zur Hand gewesen seyn müssen.
zur II. Hinsichtlich der bevorworteten Versetzung neuer Artikel in niedrigere, oder, was auf eins hinausläuft, bereits begünstigter Artikel in noch niedrigere Tarif-Klassen, so muss der Unterzeichnete nach dem im Eingange bemerkten sich vorerst auf die allgemeine Versicherung beschränken: dass den Motiven, welche dafür von der einen oder der anderen Seite werden angeführt werden, diesseits eine unbefangene aufmerksame Prüfung gewidmet werden wird.

- Diese können, wie ihm scheint, von 3 verschiedenen Gesichts-Punkten aus, geltend gemacht werden, nämlich
A., weil der geringe Werth des betreffenden Artikels, oder der durch die besondere Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Veränderung, relativ verringerte Werth, eine verhältnissmässige Minderung der Rheinschiffahrts-Gebühren herbeishält;
B., oder weil dadurch die landwirtschaftliche oder Industrie-Produktion des Rheinufers. Bewohner, im Sinne des letzten Absatzes des Art. 3. der Wiener-Rheinschiffahrts-Akte, begünstigt werden soll,
C., oder endlich um Handels-Artikel über den Rhein zu ziehen, welche bisher stets oder doch meistenthin, andere Absatzwege zu benutzt w. pflegten.

Einige der Gegenstände, welche in der einen oder der anderen Beziehung das Großherzogthum Hessen interessiren und eine Erleichterung in der Veractroyirung wünschen lassen, sind bereits in den vorliegenden Abstimmungen zur Sprache gebracht, und werden, bei der anzugehenden Berathung, für jenen Zweck diesseits eine bereitwillige Unterstützung finden.

Einige andere erlaubt man sich hier noch anzureihen, nämlich:
zur A. aus dieser Categorie und Ursache:

1. Amboss;
2. Blei;
3. Braunstein;
4. Glätte;
5. Gussisen;
6. Harz;
7. Knochen;
8. Kreide - weisse und rothe;
9. Lumpen;
10. Weitzsteine.

zur B. aus dieser Categorie und Ursache:

1. Buttereingesalzen;

2, Chicorien-Coffee;

3, Flachs;

4, Hasenblößen;

5, Hirschen-roher und geschälter;

6, Leimleder;

7, ordinäres Leinentuch, Sack- und Packtuch;

8, Nüsse:

9, alles getrocknete Obst - Zwetschen und alles andere getrocknete Stein- oder Kern-Obst.

10, Perlengerste;

11, Tabacs-Blätter aus den Rheinstaaten;

12, Talg;

13, Wachholderbeeren;

14, Zwöllich und Tullich aus den Rheinstaaten;

zu C, aus dieser Categorie und Ursache:

1, Blech;

2, Bleinweis;

3, Grieffel;

4, Knöppern;

5, eingefasste Leyen oder Schiefersteine;

6, Pottasche;

7, Pottloch.

I, Alle vorbereckten Artikel dürfen aus der ganzen in die Auert-Gebühr zu versetzen seyn.

Der Artikel B. 7. ordinäres Leinen-Sack und Packtuch wird namentlich in dem eigentlichen Ober- und Nieder-Hessen, wo jeder Landmann sich den Winter über mit Weben beschäftigt, in sehr bedeutenden Massen fabricirt, und geht größtentheils über die Weser und Bremen nach Holland, Portugall, Amerika.

Für den Vogelsberg und einen großen Theil von Oberhessen liegt die Wasserstraße von Main und Rhein weit näher.

Die aus Ungarn kommenden Knöppern C. 4. gingen sonst in beträchtlichen Massen die Donau herauf über den Main und Rhein, ziehen aber seit einiger Zeit den Seeweg über Triest vor.

Beide Artikel muß man durch eine Erleichterung im Octroi, dem Rheine zu gewinnen suchen.

II, In die Zwanzigster Gebühr dürfen zu versetzen seyn:

1, Getraide, sowohl als inländisches Agricultur-Erzeugniß, als weil der Eingang noch in vielen Staaten mit beträchtlichen Abgaben belastet ist;

2, Braunkohlen, als inländisches Product und in die Categorie von Stein- und Torf-Kohlen einschlagend, die bereits in den Tarif-Ausnahmen B. 7. und 10. aufgeführt sind.

III, Endlich würden in die Ausnahmesafte D, zur doppelten Recognition, einzubegriffen seyn:

1.) Kartoffeln: als genießbares Wurzel-Werk D. S.; /

2.) Knochen-Mehl: als Dünger D. Z.; /.

Frankreich; Indem sich der Bevollmächtigte von Frankreich auf seine Insertion im 23^{er}. Protocoll und auf seine daselbst dringend ausgesprochene Ausserungen bezieht, beilebt sich derselbe, sich den Bemühungen des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten anzuschließen, um die Früthümer der Erhebung-Aemter in der Anwendung der Waaren-Classificationen auszugleichen, und um deshalb, sobald wie möglich, die neuen Gemäßigungen zu beschließen, worüber es noch nöthig ist, sich zu vereinigen.

Den 1^{ten} Punkt betreffend, — der einzige, worüber es ihm möglich scheint, gleich einig werden zu können, — nimmt der Unterzeichnete sich die Freiheit, die Ideen seiner verehrtesten Herrn Collegen, in der Form eines Beschlus.-Entwurfs zusammenzufassen.

Beschluss-Entwurf.

In Erwägung, dass verschiedene Reclamationen gegen die irrige Anwendung der Verfügungen der neuen Convention, hinsichtlich der Waaren-Classification, bei der Central-Commission eingereicht worden sind; so zwar, dass eine Waaren-Gattung bei dem einen Bureau als zur Cuart-Gebühr tarifirt angesehen, während sie bei einem andern Bureau und durch die Convention als nur zur $\frac{1}{20}$ tel Gebühr besteuert, betrachtet wird;

Es daher nothwendig ist, die Gesetzgebung durch einen Auslegungs-Beschluss festzustellen, der in dieser Sache als allgemeine Regel dienen soll;

Und da der 3^{te} der Separat-Artikel zu den Wiener-Congress-Artikeln durch die Convention von 1804 bestimmte Quotität der Gebühren als Maximum der nach der neuen Convention zu verhörenden Gebühren angenommen hat; so ergibt sich hieraus, obgleich nicht ausdrücklich, sowie aus den Verfügungen der besagten Convention, dass, wenn die Central-Commission sich jedenfalls darauf beschränkte, öfters nur die allgemeinsten Rubriken der Waaren zur Cuart- zur $\frac{1}{20}$ tel und zur doppelten Recognitions-Gebühr zu bezeichnen, sie jedoch keineswegs der Meinung war, die zu Zeit der Convention von 1804 geringer besteuerten Waaren-Artikel in eine höhere Classe zu versetzen;

Diese Absicht, den Gebühren-Betrag nicht durch eine Waaren-Classifications-Abänderung für gewisse Gegenstände zu erhöhen, im Gegentheile hinsichtlich der selben den Zustand der Convention von 1804 und der später erfolgten Verordnungen, da wo dieser Status quo nicht durch noch grössere Concessions ausdrücklich modifizirt worden war, aufrecht zu erhalten, ist um so einleuchtender, als die Central-Commission sich durch das 521^{te} Protocoll förmlich vordehalten hat, über die neuen Gemäßigungen zu beschließen, welche es zweckmäßig seyn dürfte, den ältern und den schon durch das Reglement bewilligten, im Interesse des Ackerbaues, der Industrie und der inländischen Production der Uferstaaten, noch hinzuzusetzen.

Conclusum.

Die Central-Commission nimmt als definitiven Beschluss vorstehendes Beschluss-Entwurf an, und beschließt, dass derselbe

15) den resp. Ufer-Staaten-Regierungen durch die beteiligten Herrn Bevollmächtig-

ten

O. 2. /

-tes vorgelegt;

zum General. Inspector, und durch denselben, den Inspectoren mitgetheilt werden soll, um dessen Vollzug sicher zu stellen, und auf dem ganzen Rheinstrome zu beaufsichtigen.

Dieselbe verordnet noch ferner; dass die bereits angefangenen Erörterungen über die neuen Waaren-Classificationen in besonderen Vereinbarungen fortgesetzt werden sollen, um in dem für die Permanenz der Central. Commission festgesetzten Zeitraum, und in Gemässheit des gemeinsam in dem 501.^o Protocoll angenommenen Vorbehaltts, zu einem allgemeinen Ergebnisse zu gelangen.

Nassau; Ich werde die vorstehende Conclusion meinem Hofe vorlegen, und Instruction darüber einholen; - bevor ich derselben accediere: - beziehe mich jedoch nochmals auf meine Bemerkung zum 537.^o Protocoll wegen der Folgen der Erhöhung des älteren Tarifs auf dem Oberknie, und glaube, dass wenn die Central. Commission entstandene Misverständnisse bei Anwendung des Tarifs auf dem Weg der Interpretation habe, - auch die von Seiten der Unternehmer erhobenen Zweifel wegen Verzollung der Ladungen der Dampfboote dahin gehören.

Niederland; Ohne an vorstehender Conclusion Theil zu nehmen, nimmt der K. Niederländische Commisär Bezug auf seine Erklärungen im 543.^o Protocoll in Betreff der Tarif-Ermässigungen und wird die betreffenden Protocolle seiner Regierung vorzulegen sich beeilen.

Beschluss.

Die Central. Commission überlässt sich der Erwartung: dass der Herr Bevollmächtigte der Niederlande, dessen allerhöchste Regierung zu dem guten Zwecke nach dem Beispiel der übrigen Regierungen gewiss keine ebenwohl die Hände bieten wird, der Erfüllung der in dem 501.^o Protocolle, Frankreich gegenüber, eingegangenen Verpflichtung einer Revision des Tarifs und Ermässigung derjenigen Sätze, wo sich eine Nothwendigkeit dazu erprobt, sich nicht zu entziehen wollen, und dass sie desfalls noch vor ihrer diesmaligen Trennung einer befriedigenden Erklärung und Mitwirkung von Seiten der allerhöchsten K. Niederländischen Regierung wird entgegen sehen dürfen.

Niederland; bezieht sich wieder holt auf seine Erklärung im 543.^o Protocoll, in Abwartung etwaiger näherer Befehle seiner Regierung in diesem Betreff.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezg. Büchler.

- von Naw.
- Engelhardt.
- Verdier Präsident.
- von Roefslav.
- J. Bourcoud.
- Delius.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central. Commission,